



## Satzung

### **§1. Namen, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Jugendbund Steuben e.V. Mannheim- Feudenheim
2. Er hat seinen Sitz in Mannheim.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2. Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind:
  - 1.1. Eine harmonische Verbindung zum Elternhaus zu schaffen, geistiges und allgemein politisches Wissen zu vermitteln, sportliche Betätigung zu fördern sowie Toleranz und Hilfsbereitschaft gegenüber dem Nächsten üben.
  - 1.2. Im Rahmen von Jugendbegegnungen Brücken der Freundschaft zu schlagen, um Vorurteile abzubauen.
  - 1.3. Den Schach- und Tanzsport zu pflegen, zu fördern und seinen ideellen Charakter zu bewahren.
  - 1.4. Die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Deutschen Sportjugend im Deutschen Sportbund zu fördern.
  - 1.5. Dem Wohle der gesamten Jugend zu dienen.
  - 1.6. Sich aus der Verpflichtung gegenüber den Kriegstoten für Frieden einzusetzen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - 2.1. Selbsterziehung zur Bereitschaft, sich in eine Gemeinschaft einzuleben und freiwillig einzuordnen.
  - 2.2. Erziehung zum verantwortungsbewussten Staatsbürger und zur Bereitschaft nicht nur Rechte zu fordern, sondern auch Pflichten zu übernehmen.
  - 2.3. Pflege kulturellen Brauchtums unseres Volkes der Sprache und des Liedgutes
  - 2.4. Pflege sittlicher Werte wie: Kameradschaft, Hilfsbereitschaft, Treue, Bescheidenheit, Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit.
  - 2.5. Wanderungen, Zeltlager und Jugendfahrten verbunden mit Sport, Spiel und Tanz sowie Basteln und Musizieren.
  - 2.6. Gemeinsame Lager mit anderen Jugendverbänden und ausländischen Jugendgruppen.
3. Der Verein ist ein Überparteilicher und konfessionell neutraler Jugendbund, dessen Arbeit sich im Rahmen des Grundgesetzes bewegt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



### §3. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können Personen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr werden, die diese Satzung bejahen
2. Minderjährige bedürfen der Zustimmung Ihrer gesetzlichen Vertreter
3. Erwachsene über 26 Jahre können Mitglied werden, sofern sie sich aktiv am Vereinsleben beteiligen
4. Darüber hinaus haben Erwachsene die Möglichkeit der fördernden Mitgliedschaft
5. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft

### §4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig
2. Mitglieder, die gegen diese Satzung verstoßen oder zum Schaden des Deutschen Jugendbundes Steuben e.V. Mannheim-Feudenheim gearbeitet haben, können mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der jeweiligen Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

### §5. Beitrag

Der Verein erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

### §6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Abteilungen und die Mitgliederversammlung.

#### 6.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- 1 oder 2 Schriftführer
- Kassenwart
- 1 oder 2 Referenten für Organisation Vereinsheim
- 1 Jugendreferent

#### 6.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus

- Geschäftsführendem Vorstand
- Zeugwart
- je einem Vertreter der einzelnen Abteilungen
- Heimwart
- Platzwart für Zeltplatz

6.2.1. Die Vorsitzenden, der/die Schriftführer, der Kassenwart, der/die Referenten für die Organisation Vereinsheim, der Zeugwart, der Heimwart sowie der Platzwart für den Zeltplatz werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

6.2.2. Der Jugendreferent sowie ein Ersatzjugendvertreter werden auf der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern unter 27 Jahren gewählt.

6.2.3. Die Vertreter der Abteilungen sowie die Ersatzvertreter werden von den jeweiligen Abteilungsmitgliedern gewählt.



- 6.2.4. Die Amtszeit des Jugendvertreters und der Abteilungsvertreter entspricht der Amtszeit des restlichen Vorstands.
- 6.2.5. Die Ämter sind einzeln zur Wahl zu stellen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit (50%+1) der Stimmen erhält. Stimmenenthaltung bleiben außer Betracht.
- 6.2.6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- 6.2.7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden, sowie den Kassenwart in jeweils einer beliebigen Zweierkonstellation vertreten.
- 6.2.8. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### 6.3 Abteilungen

- 6.3.1. Der Verein besteht aus mehreren Abteilungen. Zur Zeit sind dies:
  - Twirling
  - Tanz & Bewegung
  - Linedance
  - Schach
  - Skat
  - Basteln & Freizeit

Weitere Abteilungen können bei Bedarf gegründet werden.

- 6.3.2. Die Abteilungen halten mindestens einmal jährlich bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ihre Abteilungsversammlungen ab.

### 6.4 Mitgliederversammlung

- 6.4.1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
- 6.4.2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird.
- 6.4.3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen.
- 6.4.4. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit Aufgabe zur Post an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Anschrift des Mitgliedes.
- 6.4.5. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 6.4.6. Die Mitgliederversammlung wird von einem von der Mitgliederversammlung bestellen Versammlungsleiter geleitet.
- 6.4.7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.4.8. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 6.4.9. Stimmberechtigt sind Mitglieder nach § 3, Nr. 1 und Nr. 3 ab dem 12. Lebensjahr. Eine Übertragung von bis zu zwei Stimmen ist zulässig. Bei der Wahl des Jugendvertreters sind alle Mitglieder nach § 3 Nr. 1 stimmberechtigt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.



## **§7. Protokoll**

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer jeweils Protokolle anzufertigen.

Ist dieser verhindert, so ist zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen.

Die Protokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§8. Satzungsänderung**

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Nichtanwesende müssen schriftlich zustimmen.
3. In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn Sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war.
4. Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **§9. Organisation, Verwaltung, Mitgliedschaften**

- 9.1 Der DJB Steuben Mannheim-Feudenheim e.V. ist Mitglied im Bundesverband des DJB Steuben e.V. mit Sitz in Ohrenbach, dessen Satzung anerkannt wird.
- 9.2 Darüber hinaus kann der Verein oder einzelne Abteilungen Mitglied in weiteren Verbänden werden, wenn dies für die Erfüllung der Vereinsaufgaben zweckmäßig und erforderlich ist. Dazu zählen z.B. der Badische Sportbund Nord e.V., der Badische Schachverband, der Twirlingverband, etc. Die Satzungen und Ordnungen der Verbände, in denen der Verein oder die Abteilung Mitglied wird, werden als verbindlich anerkannt.

## **§10. Auflösung**

Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen die verbleibenden finanziellen Mittel, Geräte und Gegenstände dem Bundesverband des D.J.B. Steuben e.V. mit Sitz in Ohrenbach zu, der sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Sollte auch der Bundesverband aufgelöst werden, fallen die finanzielle Mittel, Geräte und Gegenstände dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband zu, der sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.